

RS Vwgh 1999/8/5 99/03/0200

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.08.1999

Index

L87907 Straßenverkehr Geschwindigkeitsbeschränkung Nachtfahrverbot

Tirol

001 Verwaltungsrecht allgemein

90/01 Straßenverkehrsordnung

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

Fahrverbot LKW über 7500kg Fernpaß Straße B314 1989 §1;

KFG 1967 §2 Abs1 Z10;

StVO 1960 §2 Abs1 Z20;

StVO 1960 §52 lit a Z7a;

VwRallg;

Rechtssatz

Da bei einem Sattelkraftfahrzeug ein gemeinsames höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht vorgesehen ist, gilt das Verbot nach § 52 lit a Z 7a StVO im Falle einer Gewichtsangabe bei einem Sattelkraftfahrzeug dann, wenn das höchste zulässige Gesamtgewicht des Sattelzugfahrzeugs oder das höchste zulässige Gesamtgewicht des Sattelanhängers das angegebene Gewicht überschreitet (Hinweis E 28.6.1989, 88/03/0129, hinsichtlich eines Lkw-Zuges). Da es sich bei dem im Spruch des erstinstanzlichen Straferkenntnisses angeführten "SKf GG über 7.5 t, Kennzeichen S MN 3929," um ein Sattelzugfahrzeug mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t handelt, fällt ein solches Fahrzeug unter das Verbot des § 1 Verordnung der Tiroler Landesregierung über ein Fahrverbot auf der Fernpaßstraße (LGBI 1989/72).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1999030200.X02

Im RIS seit

21.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>